



Kommunale Wärmeplanung und Wasserstoff

ein Beitrag für eine Online-Veranstaltung der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen
Rechtsanwälte Victor Görlich und Dr. Dirk Legler

Hamburg, 13. September 2024

Die Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung.

- Jede Kommune soll für ihr Gebiet kommunale Wärmepläne erstellen.
- Kommunale Wärmepläne sind strategische Planungsinstrumente zur Steuerung der Wärmeversorgung.
- Ziel: Umstellung auf Erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme.
- Die Planung besteht aus 5 Schritten:
 - Vorbereitungsphase
 - Bestandsanalyse
 - Potenzialanalyse
 - Entwicklung eines Zielszenarios
 - Umsetzungsstrategie

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) § 23 Wärmeplan

- (1) Die planungsverantwortliche Stelle fasst die wesentlichen Ergebnisse der Wärmeplanung im Wärmeplan zusammen. Sie dokumentiert den Zeitpunkt der Fertigstellung der Wärmeplanung.
- (2) Die Ergebnisse der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse, das Zielszenario, die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, die Darstellung der Wärmeversorgungsart für das Zieljahr sowie die Umsetzungsmaßnahmen sind wesentlicher Teil des Wärmeplans. Sie werden nach Maßgabe der Anlage 2 dargestellt.
- (3) Der Wärmeplan wird durch das nach Maßgabe des Landesrechts zuständige Gremium oder die zuständige Stelle beschlossen und anschließend im Internet veröffentlicht.
- (4) Der Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.

Welche Möglichkeiten haben die Kommunen?

- jede Kommune hat im Zuge der Erstellung eines kommunalen Wärmeplanes u.a. die Möglichkeit, ein Gebiet auszuweisen
 - für Wärmenetze (dessen Ausbau oder Neubau)

oder auch
 - *für (neue) Wasserstoffnetze*
- Welchen Ermessens- und/oder Beurteilungsspielräume hat die Kommune im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung hinsichtlich des „Ob“ und des „Wie“ einer solchen möglichen, künftigen Ausweisung?
- Welche Rechte und Pflichten hat eine Kommune in Bezug auf den Wasserstoffnetzausbau?
- An welche rechtlichen Kriterien ist eine Kommune hierbei gebunden?
- Wie sollte/kann die Kommune vorgehen?

Die Ausgangslage.

- Unsere Empfehlung: den Fokus der Überlegungen auf die Haushaltskunden im Gemeindegebiet richten.
- Jede Haushaltkundin ist Adressatin der neuen 65 % - EE-Pflicht nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG). Jede(r) ist in der Pflicht, die Wärmeversorgung zu 65 % aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu decken (vgl. § 71 GEG). Zur Erfüllung dieser Pflicht hat der Gesetzgeber eine Fülle von Optionen anerkannt („Technologieoffenheit“).
- Eine dieser Optionen ist unverändert der Anschluss des „Verbrenners“ (der Therme) an ein Gasnetz.
- Diese Option greift aber nur dann, wenn dieser „Verbrenner“ auf die Verbrennung von 100 % Wasserstoff umrüstbar ist („H2 Ready“) **und** der Betreiber des Gasverteilernetzes (und die Kommune) bis 30.06.28 einen einvernehmlichen, mit Zwischenzielen versehenen, verbindlichen Fahrplan für die bis zum 31.12.2044 zu vollendende Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff beschlossen und veröffentlicht haben (**§ 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG**).
- Liegt ein solcher verbindlicher Fahrplan bis 30.06.28 nicht vor, scheidet diese Erfüllungsoption aus.
- Dann muss die Haushaltkundin (mit einer Übergangsfrist von drei Jahren) eine der anderen Optionen ergreifen. Das gilt auch dann, wenn sie im Vertrauen darauf, dass „ein solcher Fahrplan schon kommen werde“, die H2-Ready-Gastherme gekauft/installiert hat.

Deshalb: Zusammenhang zum Gasnetz beachten.

- Bei der Überlegung, Wärmeversorgungslösungen für Haushaltskunden in solchen Gemeinden zu finden, in denen sich Gasnetze befinden, steht daher unseres Erachtens auch die kommunale Wärmeplanung in engem Zusammenhang mit den so genannten **Fahrplänen nach § 71k GEG**.
 - Nach § 71k GEG sind die Betreiber des Gasverteilernetzes und die Kommune berechtigt, bis zum Ablauf des **30. Juni 2028** einen einvernehmlichen, mit Zwischenzielen versehenen, **verbindlichen Fahrplan** für die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 zu vollendende Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff zu beschließen.
- Nur wenn ein solcher Fahrplan vorliegt, kann ein Haushaltskunde auf die **Transformation des Gasnetzes** vertrauen und daher den Anschluss an das Gasnetz als Erfüllungsoption der ihm obliegenden Pflicht zu einer 65 %-igen Versorgung aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nutzen.
- Fehlt es indes an einem solchen verbindlichen Fahrplan zwischen dem Gasnetzbetreiber und der Kommune, dann kann nicht von einer Wasserstoffnetzversorgung für Haushaltskunden ausgegangen werden.
- Auch eine Ausweisungsentscheidung über ein Wasserstoffnetzausbauggebiet sollte dann folglich (noch) nicht erfolgen.

Die rechtliche Begründung (1)

- Es ist die Aufgabe einer jeden Kommune, die eigenen Bürger, insbesondere die in dem Gebiet der jeweiligen Kommune ansässigen Haushaltskundinnen, vor Fehlinvestitionen zu schützen.
 - Es muss daher unseres Erachtens „schon jetzt“ die Aufgabe einer jeden Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Wärmeplanung sein, sorgsam zu prüfen, ob die Erfüllungsoption des „unveränderten Anschlusses einer H2-Ready-Gastherme an das Gasnetz“ überhaupt realistisch in Betracht kommt.
- Außerdem muss im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sowohl ein **Vollkostenvergleich** verschiedener Wärmeversorgungslösungen, als auch eine umfassende **Wirtschaftlichkeitsbewertung** (die auch volkswirtschaftliche und umgelegte Kosten betrachtet) angestellt werden.
- Diese Bewertung ist indes für eine Wasserstoffnetzversorgung von Haushaltskunden nicht möglich, wenn die Rahmenbedingungen für Fahrpläne nach § 71k Abs. 1 GEG nicht konkret in Aussicht stehen:
 - Es obliegt der Kommune dabei auch nicht dem jeweiligen Gasnetzbetreiber (nach dessen pflichtgemäßer Beteiligung, § 7 WPG) eigene Vorschläge für einen einvernehmlichen Fahrplan zu machen.
- Es ist deshalb vertretbar, bei fehlender Aussicht auf einen entsprechenden Fahrplan, in den Fällen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 WPG von einer regelmäßigen Ungeeignetheit von Wasserstoffnetzgebieten für Haushaltskunden auszugehen.

Die rechtliche Begründung (2)

- Denn: wenn absehbar ist, dass bis 30.06.28 kein verbindlicher Fahrplan zwischen dem Gasnetzbetreiber und der Kommune vorliegen wird, besteht auch eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass es künftig für die Haushaltskunden keine Versorgung des kommunalen (Teil-)Gebietes über ein Wasserstoffnetz geben wird.
- Dann aber wiederum eignet sich nach § 14 Abs. 3 WPG ein beplantes (Teil-)Gebiet aktuell in der Regel mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz.
- In diesem Fall aber wiederum kann eine **verkürzte Wärmeplanung nach § 14 Abs. 4 WPG** erfolgen, bei der die Bestimmungen der § 15 WPG und § 18 WPG nicht anzuwenden sind.
 - Sodann ist das beplante Gebiet aber alle fünf Jahre darauf zu untersuchen, ob die Gründe für die fehlende Eignung weiterhin vorliegen.
 - Liegen die Gründe nicht mehr vor (etwa, weil dann ein Fahrplan vorliegt), sind „erst dann“ die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 WPG anzuwenden.
 - Für weitere Details verweisen wir auf den Inhalt unseres Rechtsgutachtens.

Konsequenzen für die Kommune?

- Aufgrund der Erkenntnis des Zusammenhangs zwischen dem verbindlichen Fahrplan nach § 71k GEG und der kommunalen Wärmeplanung sowie der Ausweisungsentscheidung nach § 26 WPG folgt:
 - Kommunen sollten frühzeitig das Gespräch mit den Gasnetzbetreibern suchen und im Rahmen der Eignungsprüfung nach § 14 WPG die künftige Eignung eines Gebietes als Wasserstoffnetzgebiet (für die Haushaltskundenversorgung) sorgsam selbst prüfen (lassen).
 - Kommunen sollten im Interesse der Grundstückseigentümer dabei auf die Vereinbarung eines Fahrplans nach § 71k GEG gerichtete, **verbindliche Aussagen des Gasnetzbetreibers** zu erreichen suchen (d.h. insbes. Zusagen, vorvertragliche Verpflichtungen oder sonstige Zusicherungen).
 - Fehlt es an solchen verbindlichen Aussagen des Netzbetreibers, **kann die Kommune im Wege der verkürzten Wärmeplanung agieren**. Denn jede Kommune muss mit Blick auf den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unnötige Planungen vermeiden.
 - Es ist deshalb vertretbar, bei fehlender Aussicht auf einen entsprechenden Fahrplan in den Fällen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 WPG von einer **regelmäßigen Ungeeignetheit von Wasserstoffnetzgebieten für Haushaltskunden** auszugehen.

Noch Fragen offen?

<https://umweltinstitut.org/energie-und-klima/meldungen/gutachten-fuer-kommunen-rechtssichere-waermeplanung-ohne-wasserstoff/>

Rechtsanwälte Günther Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Mittelweg 150 • 20148 Hamburg

Umweltinstitut München e.V.
Goethestraße 20
80336 München

Michael Günther * (bis 31.12.2022)
Hans-Gerd Heide] * (bis 30.06.2020)
Dr. Ulrich Wollenteit *¹
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *¹
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michèle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
André Horenburg *
John Peters
Victor Görlich
Dr. Johannes Franke

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 382

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

07.06.2024
00485/23 /L /L/vg
Mitarbeiterin: Birgit Westphal
Durchwahl: 040-278494-21
Email: westphal@rae-guenther.de

Gutachterliche Stellungnahme

zur kommunalen Wasserstoffnetzbauplanung

im Auftrag des

Umweltinstitut München e. V., Goethestraße 20, 80336 München

vorgelegt von

den Rechtsanwälten Victor Görlich und Dr. Dirk Legler

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.

Victor Görlich und Dr. Dirk Legler

Rechtsanwälte Günther
Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040 - 278 494-0

Fax: 040 - 278 494-99

E-Mail: post@rae-guenther.de

www.rae-guenther.de

Diese Präsentation ersetzt keine Rechtsberatung.